

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung der aap Implantate AG am 19. Juli 2004 zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die unter Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der aap Implantate AG vom 19. Juli 2004 vorgeschlagene Beschlussfassung sieht vor, das Grundkapital im Wege einer Barkapitalerhöhung zu erhöhen. Der Ausgabebetrag und Bezugspreis beträgt Euro 1,00. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist nicht ausgeschlossen, so dass die Interessen der bisherigen Aktionäre vollumfänglich gewahrt werden.

Der Hintergrund des vorgeschlagenen Beschlusses ist, dass sich die Gesellschaft derzeit in einer ernststen Liquiditätskrise befindet. Wenn der Gesellschaft nicht in den nächsten Monaten frische Liquidität zugeführt wird, kann eine Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund hat die Gesellschaft mit einem Investorenkreis eine Vereinbarung über ein Finanzierungspaket geschlossen, das unter dem Vorbehalt (i) eines Verzichtes der Gläubigerbanken auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen, (ii) einer Befreiung vom Pflichtangebot durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und (iii) des entsprechenden Beschlusses dieser Hauptversammlung und seiner Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft einen Mittelzufluss von mindestens € 8.000.000,00 sichert. Der Verzicht der Gläubigerbanken auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen ist bereits in verbindlichen Verträgen geregelt worden. Die Befreiung durch die BaFin ist beantragt. Nach Erteilung der Befreiung steht das Finanzierungspaket nur noch unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch die Hauptversammlung, der Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister sowie der Durchführung der Kapitalerhöhung.

Die Gesellschaft und der Investorenkreis halten das Volumen von € 8.000.000,00 für mindestens erforderlich, um die Sanierung der Gesellschaft nachhaltig finanziell abzusichern, eine adäquate Ausstattung der Gesellschaft mit liquiden Mitteln zu erreichen und Investitionen in neue Produkte und Aktivitäten zur weiteren Marktentwicklung zu finanzieren.

Nach intensiver Suche konnte der Vorstand die Investoren gewinnen, die weitere Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen. Andere Möglichkeiten der Zuführung von liquiden Mitteln konnten nicht gefunden werden. Darüber hinaus sieht der Vorstand angesichts der restriktiven Kreditvergabepraxis von Kreditinstituten gegenwärtig keine hinreichenden Möglichkeiten, die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch Aufnahme zusätzlicher konventioneller Darlehen nachhaltig zu finanzieren. Zuletzt geführte Gespräche mit den Hausbanken haben diese Einschätzung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund wurde die genannte Vereinbarung mit dem Investorenkreis geschlossen. Die Vereinbarung sieht unter anderem folgendes vor:

- a. Die Investoren garantieren eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 8.000.000,00, d.h. sie zeichnen den verbleibenden Betrag von EUR 8.000.000,00, nachdem die freien Aktionäre ihre Bezugsrechte ausgeübt haben.
- b. Die Kapitalerhöhung beträgt maximal Euro 9.739.058,00, also das zweifache des derzeitigen Grundkapitals (Bezugsrecht 1:2).
- c. Der derzeitige größte Aktionär, Herr Uwe Ahrens, und andere Altaktionäre der Gesellschaft treten ihre Bezugsrechte an die Investoren ab, mit der Folge dass dem Investorenkreis ca. 43% der Bezugsrechte zustehen.
- d. Sofort nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist ein Überbrückungskredit in Höhe von EUR 800.000,00 zu gewähren (dies ist bereits geschehen).
- e. Die Gesellschaft räumt dem Investorenkreis das Recht ein, die Aktien, die von den Aktionären nicht gezeichnet werden, zum Preis von Euro 1,00 zu zeichnen.
- f. Die Gesellschaft wird nach Durchführung der Kapitalerhöhung die nach dem Verzicht der Banken verbleibenden Kreditverbindlichkeiten mit den Erlösen aus der Kapitalerhöhung weitgehend zurückzahlen.
- g. Herr Oliver Bielenstein, ehemaliger Partner von Ernst & Young, in Zürich wird zum neuen Finanzvorstand bestellt (dies ist bereits geschehen).
- h. Abstimmung einer Neubesetzung des Aufsichtsrates (der vom Aufsichtsrat unterbreitete Vorschlag, ein Mitglied verbleibt und zwei neue Mitglieder, beruht auf dieser Vereinbarung).

Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 5 der am 19. Juli 2004 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der *aap* Implantate AG schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat eine Ergänzung des bestehenden Genehmigten Kapitals in der Weise vor, dass ein Bezugsrechtsausschluss auch zum Zwecke der Ausgabe von Aktien zu Sanierungszwecken möglich ist. Damit können neue Aktien zügig an Investoren ausgegeben werden, die einen Beitrag zur Sanierung der Gesellschaft leisten möchten. Mit diesem Vorschlag reagiert der Vorstand auf die angespannte Situation der Gesellschaft, in der eine Gewinnung sanierungswilliger Investoren erforderlich sein kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das bereits zum Punkt 4 der Tagesordnung dargestellte Sanierungskonzept – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. In einem solchen Fall könnten Gespräche mit weiteren Investoren nicht mit der gebotenen zeitlichen Beschleunigung zum Abschluss gebracht werden, wenn vor der Einräumung der Beteiligung

erst noch eine Hauptversammlung abgehalten werden müsste. Sofern die unter Ziffer 4 vorgeschlagene Kapitalerhöhung durchgeführt wird, ist eine Nutzung des genehmigten Kapitals zu weiteren Barkapitalerhöhungen nicht geplant.

Die mit einer eventuellen Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital verbundene Verwässerung der Beteiligung der Altaktionäre wäre im Hinblick auf die vorrangige Sicherung des Bestandes der Gesellschaft unvermeidbar. Der Vorstand verpflichtet sich, von dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nur nach vorheriger Prüfung sämtlicher, im Rahmen der Sanierung in Betracht kommender Finanzierungsinstrumente Gebrauch zu machen. Selbstverständlich wird der Vorstand auch von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn die Aktienaussgabe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, und die Vorstandsentscheidung wird vom Aufsichtsrat einer kritischen und gründlichen Prüfung unterzogen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.